

# FH-Mitteilungen

9. November 2011

Nr. 87 / 2011



---

**Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang Information Systems Engineering  
im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 22. Januar 2010 – FH-Mitteilung Nr. 4/2010  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 9. November 2011 – FH-Mitteilung Nr. 85/2011  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

# Zugangsordnung für den Masterstudiengang Information Systems Engineering im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 22. Januar 2010 – FH-Mitteilung Nr. 4/2010

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 9. November 2011 – FH-Mitteilung Nr. 85/2011

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

---

---

## Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Antragsverfahren	3
§ 4	Auswahlkommission	3
§ 5	Abschluss des Verfahrens	3
§ 6	Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

---

## § 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Information Systems Engineering“ an der Fachhochschule Aachen.

## § 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einer der folgenden Richtungen mit der Abschlussnote 3,0 oder besser absolviert haben:

1. Bachelorstudium (B.Sc.) des Studiengangs Informatik oder Wirtschaftsinformatik in einem Umfang von 210 Creditpunkten (siebensemestrig) (Fallgruppe 1). Interessenten mit einem Studium in einem Umfang von 180 Creditpunkten (sechsemestrig) haben die Möglichkeit, sich in den Bachelorstudiengang Informatik mit integriertem Praxissemester einzuschreiben und dort im Rahmen eines Praxissemesters 30 Creditpunkte zu erwerben. Entsprechend § 63 Absatz 2 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.
2. Diplomstudium (Dipl.-Inf. FH oder TU/TH/UNI) des Studiengangs Informatik oder Wirtschaftsinformatik (Fallgruppe 2).
3. ein anderes einschlägiges Hochschulstudium (Fallgruppe 3).

Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern muss eine vergleichbare Note vorliegen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ihre Deutschkenntnisse nach der „Ordnung für die Deut-

sche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 nachweisen.

### § 3 | Antragsverfahren

(1) Dem Antrag auf Zugang zum Studium müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Ausgefülltes Bewerbungsformular
- Zeugnis der bisherigen Hochschulausbildung mit vollständiger Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records)
- ggf. zur Anrechnung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 Bescheinigungen der relevanten Ausbildungs- und ggf. Berufsstationen
- ggf. Nachweis über die Deutschkenntnisse

Zeugnisse und Bescheinigungen können in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Hochschule unter Vorbehalt zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach § 2 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat nachgewiesen wird. In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

(3) Die Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren wird rechtzeitig im Internet bekannt gegeben.

### § 4 | Auswahlkommission

Über die Feststellung der Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten (Fallgruppe 1) bzw. der Einschlägigkeit (Fallgruppe 3) und der Vergleichbarkeit ausländischer Zeugnisse entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.

### § 5 | Abschluss des Verfahrens

Über die Zulassung erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

### § 6 | Inkrafttreten\* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

---

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22.01.2010 (FH-Mitteilung Nr. 4/2010). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 09.11.2011 – FH Mitteilung Nr. 85/2011) ergibt sich aus der Änderungsordnung.